

EU-Beihilfenrecht -

Überblick ausgewählter Corona-Hilfsinstrumente für Unternehmen

21. April 2021

Die COVID-19 Pandemie trifft viele Unternehmen hart. Die Eindämmungsmaßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 führen zu Umsatzeinbußen und Einnahmeverlusten. Um diesen wirtschaftlichen Auswirkungen zu begegnen, stellt der Bund verschiedene Corona-Hilfsinstrumente zur Verfügung. Im Einklang mit dem EU-Beihilferecht werden den Unternehmen damit öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, um die Krise zu bewältigen. Die Vielzahl verschiedener Corona-Hilfsinstrumente in unterschiedlichen Zeiträumen hat eine Komplexität erzeugt, die nicht leicht zu durchdringen ist. Die folgende Übersicht soll helfen, den Überblick zu behalten.

Dabei gehen wir jeweils auf die Kernfragen ein, also:

- *Wer ist antragsberechtigt?*
- *Welcher Art und Höhe ist die Förderung?*
- *Welche Corona-Hilfsinstrumente können miteinander kombiniert werden?*

Daneben ist für öffentliche Unternehmen von Bedeutung, ob die Finanzierung der Coronahilfen von den Gesellschaftern zu bewältigen ist oder ob Mittel aus anderen Quellen, z.B. des Bundes zur Verfügung stehen. Daher gehen wir auch auf die Frage ein:

- *Aus welchen Quellen werden die Coronahilfen finanziert?*

	November-/Dezemberhilfen	Überbrückungshilfe III	Wirtschaftsstabilisierungsfonds
Beihilfeart	Direkter Zuschuss	Direkter Zuschuss	Bundesgarantien zur Absicherung von Krediten einschließlich Kreditlinien, und Kapitalmarktprodukten im Fremdkapitalbereich in Gestalt von: <ul style="list-style-type: none"> Bürgschaften für Bankdarlehen Garantien für Anleihen Rekapitalisierung zur direkten Stärkung des Eigenkapitals in Gestalt von: Vorzugsbeteiligungen ohne Stimmrechte Hybriden Finanzinstrumente (z.B. Nachrangdarlehen, stille Beteiligung) Beteiligungen mit vollem Stimmrecht
Anwendungsbereich	Unternehmen, die direkt und indirekt (regelmäßig mind. 80% der Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen) von temporären Schließungsanordnungen ab dem 2. November 2020 betroffen sind	Unternehmen mit Umsatzeinbußen von mind. 30% im Zeitraum November 2020 - Juni 2021 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten <u>Ausgeschlossen sind u.a.</u> Unternehmen mit mehr als 750 Mio. Euro weltweitem Jahresumsatz im Jahr 2020 (Ausnahmen für bestimmte Branchen)	Große Unternehmen der Realwirtschaft Ausnahmsweise kleinere Unternehmen bei besonderer Bedeutung für die Sicherheit oder die Wirtschaft <u>Ausgeschlossen sind:</u> Unternehmen der Finanzwirtschaft
Zugang für öff. Unternehmen	Ja	Nein	Nein
Max. Beihilföhe	<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 75% des Umsatzes im Referenzzeitraum 2019 (=Nettoumsatz) € 1,8 Mio. bei Anwendung der BR Kleinbeihilfen (€ 2 Mio. bei Kumulierung mit De-Minimis-VO) € 10 Mio. bei Anwendung der BR Fixkostenhilfe (€ 12 Mio. bei Kumulierung mit BR Kleinbeihilfen u. De-Minimis-VO) 95% des entstandenen Schadens bei Anwendung der Schadensausgleichsregelung, d.h. Differenz der Betriebsergebnisse im Nov. und/oder Dez. 2020, ggfs. zzgl. Mitte März bis Ende Mai 2020, jeweils im Vergleich zum Vorjahr (bis zu € 2 Mio. höher bei Kumulierung mit Kleinbeihilfe und De-minimis-Beihilfe) 	<ul style="list-style-type: none"> Erstattung von bis zu 100% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70%; 60% bei Umsatzeinbruch > 50% und < 70%; 40% bei Umsatzeinbruch > 30% u. < 50% im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019 Max. € 1,5 Mio. / Monat, bei verbundenen Unternehmen max. € 3 Mio. / Monat Zusätzlicher Eigenkapitalzuschuss i.H.v. bis zu 40% der förderfähigen Fixkosten für Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021 (Beihilferecht beachten!) Max. € 12 Mio. im gesamten Förderzeitraum 	Keine max. Obergrenze
Leistungszeitraum	-	November 2020 - Juni 2021	-
Antragstellung	Bis zum 30. April 2021, Änderungsanträge bis 30. Juni 2021	Bis zum 31. August 2021	Möglichkeit der Gewährung befristet bis 31. Dezember 2021
Kumulierung	<ul style="list-style-type: none"> November-/Dezemberhilfen und Überbrückungshilfe III schließen sich für denselben Förderzeitraum gegenseitig aus Anrechnung: Kurzarbeitergeld und Überbrückungshilfe II im selben Förderzeitraum; gleichartige Corona-Hilfen (Umsatzkompensation oder Erstattung von Betriebskosten im gleichen Bezugszeitraum) Kumulierungsvorschriften der einschlägigen beihilferechtlichen Grundlagen beachten 	<ul style="list-style-type: none"> Grds. Anrechnung von Nov./Dez.-Hilfen, soweit sich Zeiträume überschneiden, und gleichartiger Coronahilfen; im Einzelfall zu klären Kumulierungsvorschriften der einschlägigen beihilferechtlichen Grundlagen beachten 	<ul style="list-style-type: none"> Mit anderen Stabilisierungsmaßnahmen des WSF Grds. Subsidiarität zu anderen Corona-Hilfsprogrammen
Beihilferechtliche Grundlage	<ul style="list-style-type: none"> BR Kleinbeihilfen De-Minimis-VO BR Fixkostenhilfe Schadensausgleichsregelung 	<ul style="list-style-type: none"> BR Kleinbeihilfen De-Minimis-VO BR Fixkostenhilfe 	WStFG
Quelle der Mittel	Bundesmitten	Bundesmitten	Sondervermögen des Bundes gem. Art. 110 GG

* Änderungen vorbehalten. Kein Anspruch auf Vollständigkeit

	4. geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen	Bundesregelung Fixkostenhilfe	Bundesregelung niedrigverzinsliche Darlehen	2. geänderte Bundesregelung Bürgschaften	Geänderte Bundesregelung Rekapitalisierungsmaßnahmen	Bundesregelung Schadensausgleich	2. geänderte Bundesrahmenregelung Flugplätze	Bundesrahmenregelung Messen
Beihilfeart	Direkter Zuschuss Steuer- und Gebührenstundung Rückzahlbare Vorschüsse Darlehen Mezzanine Finanzierungen Bürgschaften Rückbürgschaften und Garantien Eigenkapital spätere Umwandlung möglich	Direkte Zuschüsse Darlehen Bürgschaften Rückbürgschaften und Garantien Steuervorteile- und Vergünstigungen rückzahlbare Vorschüsse Eigenkapitalbeihilfen	Darlehen und Nachrangdarlehen zu ermäßigten Zinssätzen	Bürgschaften Rückbürgschaften zur Absicherung von Darlehen	Rekapitalisierungsmaßnahmen in Gestalt von: <ul style="list-style-type: none"> Vorzugsbeteiligungen (z.B. Vorzugsaktien) ohne Stimmrecht. Hybriden Finanzinstrumenten (z.B. stille Beteiligung, Nachrangdarlehen) Beteiligungen mit vollem Stimmrecht 	Direkte Zuschüsse	Schadensausgleich nach § 3: Direkte Zuschüsse Liquiditätssicherung nach §§ 4-7: Direkte Zuschüsse, niedrigverzinsliche Darlehen, Bürgschaften, Steuervorteile und -stundungen Fixkostenhilfe nach § 8: Direkte Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, andere Gewährleistungen v. Ländern und Kommunen	Direkte Zuschüsse
Anwendungsbereich	Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche	Unternehmen, die im Betrachtungszeitraum Umsatzeinbußen von mind. 30% im Vergleich zu demselben Zeitraum im Jahr 2019 erlitten haben bzw. erleiden Ausnahmsweise Heranziehung von 1/12 des Gesamtumsatzes 2019 möglich bei KMU	Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche	Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche	Unternehmen der Realwirtschaft (=Wirtschaftsunternehmen aller Sektoren) mit Ausnahme von Unternehmen des Finanzsektors, Kredit- und Brückeninstituten	Außerordentliche Wirtschaftshilfe für direkt oder indirekt von Schließungsanordnungen betroffene Unternehmen	Alle Betreiber von Flugplätzen auf dem Hoheitsgebiet der BRD, auf denen öffentlicher Flugverkehr stattfindet	Eigentümer und Betreiber von Messe- und/oder Kongressinfrastrukturen und Besitzgesellschaften, die Messe- oder Kongressinfrastrukturen an eine Betreibergesellschaft verpachten, die aufgrund der COVID-19-Pandemie ihren Betrieb nicht oder nur in modifiziertem Maße fortführen konnten bzw. können und durch den Rückgang des Messe- und Veranstaltungsbetriebes im EWR Ertragsausfälle erleiden
Zugang für öff. Unternehmen	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Max. Beihilfehöhe	€ 1,8 Mio.	70 % der ungedeckten Fixkosten 90% der ungedeckten Fixkosten bei KMU Insgesamt max. € 10 Mio. / Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne (ggfs. Unternehmensverbund)	Max. Darlehensvolumen i.H.v.: <ul style="list-style-type: none"> der doppelten jährlichen Lohnsumme des Empfängers für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr oder 25% des Gesamtumsatzes des Empfängers im Jahr 2019 oder in Ausnahmefällen der Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 bzw. für 12 Monate Bei Zinssatz i.H.v.: geltender Basiszinssatz zzgl. <ul style="list-style-type: none"> KMU: 25 bp im ersten Jahr der Laufzeit, 50 bp ab dem 2. Jahr, 100 bp ab dem 4. Jahr Große Unternehmen: 50 bp im 1. Jahr der Laufzeit, 100 bp ab dem 2. Jahr 200 bp ab dem 4. Jahr 	Kredite mit Laufzeit über den 31. Dezember 2021: <ul style="list-style-type: none"> Max. Bürgschaftsquote 90% bei max. Darlehensvolumen i.H. der doppelten jährlichen Lohnsumme des Empfängers für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr oder 25% des Gesamtumsatzes des Empfängers im Jahr 2019; oder in Ausnahmefällen der Liquiditätsbedarf (=Betriebs- und Investitionskosten) für die kommenden 18 Monate (KMU) bzw. für 12 Monate (Großunternehmen) Kredite mit Laufzeit bis 31. Dezember 2021: <ul style="list-style-type: none"> Höhe des Kreditbetrags kann 90% übersteigen, sofern angemessen Laufzeit der Bürgschaft max. 6 Jahre	Bis zu € 250 Mio. zur Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit und/ oder Wiederaufstockung des Eigenkapitals, wenn dieses nahezu aufgezehrt wurde Beschränkung auf das notwendige Maß, Rekapitalisierung ist ultima ratio	95% des im beihilfefähigen Zeitraum entstandenen Schadens	<u>Schadensausgleich nach § 3:</u> 100% des im Zeitraum 4. März bis 30. Juni 2020 tatsächlich entstandenen Schadens <u>Liquiditätssicherung nach §§ 4-7:</u> <ul style="list-style-type: none"> Zuschüsse: bis zu EUR 1,8 Mio. (alternativ zum Schadensausgleich) Darlehen: 25 % des Jahresumsatzes 2019; Doppelte Lohnkosten 2019; Aktueller Liquiditätsbedarf für nächste 12 Monate bei großen Unternehmen Bürgschaften: 90 % des Darlehenskapitals, wenn Verluste proportional und unter denselben Bedingungen vom Kreditinstitut und vom Staat getragen werden oder 35 % des Darlehenskapitals, wenn Erstverlustgarantie Steuern: Keine konkrete Begrenzung, Stundung bis max. 31. Dezember 2022 <u>Fixkostenhilfe nach § 8:</u> Bei Mindestumsatzrückgang von 30%, max. 70% der ungedeckten Fixkosten, (klein- und Kleinunternehmen 90%) insg. max. € 10 Mio.	100 % des tatsächlich entstandenen Schadens

* Änderungen vorbehalten. Kein Anspruch auf Vollständigkeit

	4. geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen	Bundesregelung Fixkostenhilfe	Bundesregelung niedrigverzinsliche Darlehen	2. geänderte Bundesregelung Bürgschaften	Geänderte Bundesregelung Rekapitalisierungsmaßnahmen	Bundesregelung Schadensausgleich	2. geänderte Bundesrahmenregelung Flugplätze	Bundesrahmenregelung Messen
Leistungszeitraum	-	1. März 2020 - 31. Dezember 2021	-	-	Gewährung bis spätestens 31. Dezember 2021	Lockdown-Monate zwischen 1. März 2020 und 31. Dezember 2020 (ggfs. Unterschiede Bundesländer) Novemberhilfe: 16. März - 31. Mai 2020, 2.-30. November 2020 Dezemberhilfe: 16. März - 31. Mai 2020 und 2. - 30. November 2020, 1.-31. Dezember 2020	Schadensausgleich nach § 3: 4. März 2020 - 30. Juni 2020 Liquiditätssicherung nach §§4-7: 4. März 2020 - 30. Juni 2020 Fixkostenhilfe nach § 8: 1. März 2020 - 31. Dezember 2021	1. März 2020 - 31. Dezember 2021
Antragstellung	keine Frist zur Antragstellung, aber Gültigkeit der BR bis 31. Dezember 2021	-	Späteste Unterzeichnung der Darlehensverträge: 31. Dezember 2021	-	Spätestens bis zum 31. Dezember 2021	Bis zum 30. Juni 2021	Schadensausgleich nach § 3: Bis zum 31. Mai 2021 Liquiditätssicherung nach §§ 4-7: Bis zum 30. November 2021 Fixkostenhilfe nach § 8: Bis zum 30. November 2021	Bis zum 31. Mai 2021
Kumulierung	insb. möglich mit BR Bürgschaften BR niedrigverzinsliche Darlehen daneben Kumulierung mit AGVO, De-Minimis-VO, sektorspez. Freistellungsverordnungen	Kumulierung mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist unzulässig	BR Bürgschaften (für anderes Darlehen bei Einhaltung der Obergrenzen) AGVO De-Minimis-VO Sektorspez. Freistellungsverordnungen	Bundesregelung Kleinbeihilfen De-Minimis-VO AGVO sektorspez. Freistellungsverordnungen	De-Minimis-VO AGVO Sektorspez. Freistellungsverordnungen weitere Beihilfen auf Grundlage des Befristeten Rahmens	Bis 100% des Schadens	Schadensausgleich nach § 3 nicht mit Zuschüssen nach § 4 kumulierbar Für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 können ergänzende Beihilfen nach § 5-8 neben Schadensausgleich nach § 3 treten	Kumulierung bis zu 100% mit anderen Corona-Beihilfen möglich
Quelle der Mittel	<ul style="list-style-type: none"> Länder und Kommunen Gesellschafter öff. Unternehmen Keine bestehenden Fördermittel des Bundes über bekannte Hilfsprogramme hinaus 	<ul style="list-style-type: none"> Länder und Kommunen Gesellschafter öff. Unternehmen Keine bestehenden Fördermittel des Bundes über bekannte Hilfsprogramme hinaus 	<ul style="list-style-type: none"> Länder und Kommunen Gesellschafter öff. Unternehmen Keine bestehenden Fördermittel des Bundes über bekannte Hilfsprogramme hinaus 	<ul style="list-style-type: none"> Länder und Kommunen Gesellschafter öff. Unternehmen Keine bestehenden Fördermittel des Bundes über bekannte Hilfsprogramme hinaus 	<ul style="list-style-type: none"> Länder und Kommunen Gesellschafter öff. Unternehmen Keine bestehenden Fördermittel des Bundes über bekannte Hilfsprogramme hinaus 	Grds. Bund, Länder und Kommunen, Gesellschafter öff. Unternehmen, jedoch Anwendung wohl begrenzt auf November-/Dezemberhilfe	<ul style="list-style-type: none"> Länder und Kommunen Gesellschafter öff. Unternehmen Keine bestehenden Fördermittel des Bundes 	<ul style="list-style-type: none"> Bisher keine bestehenden Bundesfördermittel Länder u. Kommunen Gesellschafter öff. Unternehmen

* Änderungen vorbehalten. Kein Anspruch auf Vollständigkeit

Ihre Ansprechpartner

Jan Philipp Otter

Tel.: +49 40 6378-2357
jan.philipp.otter@pwc.com

Kerstin Rohde

Tel.: +49 40 6378-2190
kerstin.rohde@pwc.com

Darja Bleyl

Tel.: +49 40 6378-2867
darja.bleyl@pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei ("PwC Legal"). Alle Rechte vorbehalten. PwC bezeichnet die selbstständigen und rechtlich unabhängigen Mitgliedsfirmen der PricewaterhouseCoopers International Limited. In Deutschland kooperiert PwC Legal mit der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

www.pwc.de